

# AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON  
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 25 · 21. Juni 2023

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

Jetzt geöffnet!



*Guetli's* Bistro  
treffen - verweilen - geniessen

treffen - verweilen  
täglich, 6.00 – 22.00 Uhr  
Das Bistro und  
die Terrasse stehen unseren  
Guetli-Shop-Kunden  
jederzeit zur Verfügung.

geniessen

Unsere Bistro Theke ist jeweils Montag bis Freitag,  
7.00 – 13.30 Uhr geöffnet!

Zum Znüni: Hot-Dog & Fleischkäse-Semmel  
Zum Zmittag: Hausgemachte Fleisch- & Vegi-Menüs



**Gut**

Rieden 1, 6370 Stans, guetlishop.ch

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Informationen aus dem Regierungsgebäude</b>	<b>1155</b>
<b>Eidgenössische Abstimmungen</b>	<b>1166</b>
<b>Regierungsrat</b>	<b>1168</b>
<b>Direktionen und Amtsstellen</b>	<b>1169</b>
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	1169
Gesundheits- und Sozialdirektion	1185
Staatskanzlei	1187
<b>Handelsregister</b>	<b>1188</b>
<b>Schuldbetreibung und Konkurs</b>	<b>1194</b>
<b>Gemeinden</b>	<b>1204</b>
Baugesuche	1204
Buochs	1206
Hergiswil	1208
<b>Selbständige Anstalten</b>	<b>1209</b>
<b>Ausschreibung</b>	<b>1210</b>
<b>Zuschlag</b>	<b>1214</b>



Die nächste Ausgabe Nr. 26 erscheint am  
Mittwoch, den 28. Juni 2023

# INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

*Trotz ungünstiger Finanzaussichten besteht kein Grund zur Hektik*

---

*In einem Vorstoss werden Fragen gestellt zur Strategie des Regierungsrates, das strukturelle Defizit im Finanzhaushalt des Kantons abzubauen. Auslöser dafür waren das prognostizierte hohe Minus im Budget 2023 sowie die ebenfalls defizitären Finanzpläne für die kommenden Jahre.*

In einer Interpellation verlangen Landrat Reto Blätter, Hergiswil, und Mitunterzeichnende Auskunft zur Strategie der Regierung, um dem strukturellen Defizit in den Budgets beziehungsweise Rechnungen des Kantons entgegenzuwirken. Hintergrund: Der Landrat hat im vergangenen November das Staatsbudget 2023 mit einem operativen Minus von 26,7 Millionen Franken verabschiedet. Eine Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ist nicht enthalten. Gleichzeitig wurden die Finanzpläne für 2024 und 2025 präsentiert. In beiden Jahren wird von einem Minus von 17,8 respektive 21,9 Mio. ausgegangen.

In der Zwischenzeit ist bekannt, dass der Kanton nach 2021 auch das Rechnungsjahr 2022 sehr erfolgreich abgeschlossen hat. Dank dieser positiven Ergebnisse von 27,4 respektive 29,2 Millionen Franken konnten Einlagen in die finanzpolitischen Reserven von 48 Millionen vorgenommen werden. Über die vergangenen fünf Jahre erreichte die Staatsrechnung ein durchschnittliches operatives Ergebnis von 9,0 Millionen, über zehn Jahre gesehen sind es 4,5 Millionen Franken. Im kantonalen Finanzhaushaltgesetz ist festgehalten, dass die kumulierten Ergebnisse mittelfristig ausgeglichen sein sollen.

## **Viele Faktoren haben einen Einfluss**

Die jüngste Vergangenheit war aufgrund der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges von einer unsicheren globalen Entwicklung geprägt. An den Finanzmärkten wurden im vergangenen Jahr starke Verluste erzielt, die Inflation und die drohende Energiemangellage wirkten sich negativ auf die Konjunktur aus. Hinzu kommen der Fachkräftemangel und der steigende Druck auf wettbewerbsfähige Arbeitsbedingungen. «All diese Faktoren, die häufig kaum berechenbar sind, haben einen Einfluss auf unsere Finanzpläne und machen es auch so schwierig, eine langfristige Strategie zu entwickeln», erläutert Finanzdirektorin Michèle Blöchli. Gegenwärtig wird das Budget 2024 erarbeitet. Bei den Vorgaben hat der Regierungsrat die Direktionen und Gerichte aufgefordert, den Blick für potenzielle Minderausgaben zu schärfen und Schritte zur Verbesserung der Ergebnisse einzuleiten.

---

Das Thema des strukturellen Defizits begleitet Nidwalden seit 2012, obschon Einflüsse zuletzt mehrmals zu positiven Abschlüssen geführt haben. «Der Leistungsauftrag des Kantons wächst und die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Verwaltung steigen stetig, insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung. Diese Tendenz dürfte sich in naher Zukunft fortsetzen und weitere Mehraufwände auslösen», hält Finanzdirektorin Michèle Blöchliker fest. Wie kann die Problematik des strukturellen Defizits angepackt werden? Ein Ansatz könnte eine umfassende Analyse zu einer Verzichtsplanung sein. «Wesentliche Veränderungen können nur erreicht werden, wenn der Leistungsauftrag akribisch hinterfragt wird und Abstriche in Kauf genommen werden», so Michèle Blöchliker. Dazu braucht es aber die Mitwirkung und Bereitschaft der Politik. Ein anderer Ansatz könnte eine Änderung des Steuerfusses sein, was als äusserste Massnahme zu verstehen ist. Letztmals wurde dieser im Jahr 2013 angepasst. Seither ist die Mehrbelastung des Kantons, insbesondere auch aufgrund zusätzlicher Vollzugsaufgaben des Bundes, laufend gestiegen, während die Ertragsseite nicht mit dieser Entwicklung mithalten kann. Zu beachten ist ferner, dass der Kanton Nidwalden für zuletzt stark gestiegene Kosten etwa in der Spitalfinanzierung oder der Pflegefinanzierung allein aufkommt – im Gegensatz zu anderen Kantonen. «Eine Aufgabenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden ist aber keine Lösung», gibt Michèle Blöchliker zu bedenken, «denn dies würde die finanzschwachen Gemeinden überproportional belasten.» Zu erwähnen sind zudem auch die wachsenden Beiträge in den Nationalen Finanzausgleich.

Trotz der gegenwärtig düsteren Finanzprognosen besteht aus Sicht des Regierungsrates kein Grund zur Hektik. «Von Schnellschüssen oder radikalen Massnahmen ist abzusehen. Dank der finanzpolitischen Reserven steht ein namhafter Betrag zur Verfügung, um schwache Jahre zu überbrücken. Genau dafür ist dieses Gefäss gebildet worden», betont Finanzdirektorin Michèle Blöchliker. Sollte sich aber auch beim Budget 2024 abzeichnen, dass das Ziel eines ausgeglichenen Ergebnisses mittelfristig nicht erreicht werden kann, müssen mögliche Massnahmen von der Politik breit diskutiert und konkretisiert werden. Michèle Blöchliker versichert: «Der Regierungsrat ist sich seiner Verantwortung bewusst und wird die erforderlichen Schritte zur gegebenen Zeit initialisieren.»

Stans, 15. Juni 2023

*Mit der Teilrevision werden drei Hauptziele verfolgt: Die Attraktivität der Pensionskasse soll gesteigert, die systemfremde Umverteilung von den Versicherten zu den Rentenbeziehenden eingedämmt und das Leistungsniveau erhalten werden. Der Regierungsrat hat den Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauert bis Mitte September 2023.*

Seit geraumer Zeit befasst sich der Nidwaldner Regierungsrat mit der Teilrevision des kantonalen Pensionskassengesetzes. Nun hat er das bereinigte Gesetz zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Eingaben können bis am 15. September 2023 erfolgen. Die Beratung im Landrat ist im Verlauf von 2024 und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 vorgesehen. Mit der Teilrevision werden drei wesentliche Punkte verfolgt.

Generell soll die Attraktivität der Pensionskasse für die Kundinnen und Kunden gesteigert werden. Zweitens ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, die systemfremde Umverteilung von den Versicherten zu den Rentenbeziehenden zu reduzieren. Und drittens sollen die Rahmenbedingungen so angepasst werden, dass die Pensionskasse ihr Leistungsniveau halten kann.

Im Detail heisst dies:

- Die Attraktivitätssteigerung wird hauptsächlich mit einer Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden von ca. 42,3 und Arbeitgebenden von ca. 57,7 Prozent über den Gesamtbestand erreicht. Heute lautet das Verhältnis 49 zu 51 Prozent. Damit steht die Pensionskasse im Vergleich zu anderen Kassen von öffentlichen Arbeitgebenden praktisch allein da. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels stellt dies ein Problem dar. Mit der Vorlage wird sich die Pensionskasse Nidwalden vergleichbaren Pensionskassen annähern.
- Zur Stärkung der finanziellen Stabilität plant der Verwaltungsrat der Pensionskasse eine Reduktion des Umwandlungssatzes von 5,3 auf 5,0 Prozent. Diese gründet vor allem in der steigenden Lebenserwartung und im nach wie vor tiefen Zinsniveau. Mit diesem Schritt kann die Kasse das Unterdeckungs- und Sanierungsrisiko reduzieren. Zugleich wird die systemfremde Umverteilung von den Versicherten zu den Rentenbeziehenden eingedämmt. Auf die bereits laufenden Renten hat die Vorlage keinen Einfluss.
- Damit das bisherige «Rentenziel» (Altersrente in Prozent des versicherten Lohns) von knapp 53 Prozent aufrechterhalten werden kann, ist eine Erhöhung der Sparbeiträge geplant. Neu soll der Sparprozess künftig ab einem Alter von 20 Jahren (heute: 25) einsetzen. Damit wird die Vorsorge von Personen mit frühem Berufseinstieg und späteren Karriereunterbrüchen verbessert und etwa die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert. Versicherte, die sich mitten im Sparprozess befinden, erleiden Renteneinbussen. Sie können in der verbleibenden Zeit bis zur Pensionierung nicht mehr genügend Sparguthaben aufbauen, um die Senkung des Umwandlungssatzes zu kompensieren. Eine von der Pensionskasse finanzierte Besitzstandslösung wird die individuellen Renteneinbussen gegenüber dem heutigen Vorsorgeplan auf 1,5 Prozent begrenzen. Zudem wird mit einer Übergangsbestimmung dafür gesorgt, dass keine zusätzlichen finanzielle Anreize für Versicherte bestehen, sich bis Ende 2024 vorzeitig pensionieren zu lassen. Damit wird einer unerwünschten Häufung von Pensionierungen entgegengewirkt.

---

### **Trotz Referendum auf Bundesebene ist Teilrevision bundesrechtskonform**

Der Bund hat am 17. März dieses Jahres eine Reform des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) beschlossen. Deren Inkrafttreten ist wegen des ergriffenen Referendums derzeit ungewiss. Ungeachtet dessen ist die vorliegende Teilrevision des Pensionskassengesetzes Nidwalden bundesrechtskonform. Für den Fall, dass die BVG-Reform in Kraft tritt, dürfte dies zu einem weiteren punktuellen Revisionsbedarf am Pensionskassengesetz führen. Der Regierungsrat würde dies in einem zweiten Schritt in einer eigenständigen Teilrevision angehen.

Stans, 15. Juni 2023

*Das Marktumfeld in der Energiewirtschaft ist im Umbruch, es entstehen Investitionsmöglichkeiten in neue Kraftwerkprojekte und Partnerschaften. Damit das Elektrizitätswerk Nidwalden besser auf die Entwicklungen reagieren kann, sollen die Investitions- und Beteiligungsmöglichkeiten ausgeweitet werden. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat daher eine Änderung eines entsprechenden Beschlusses.*

Das Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt und der wichtigste Energielieferant im eigenen Kanton. Ende 2011 wurde das EWN per Landratsbeschluss ermächtigt, sich am Aktienkapital der Repartner Produktions AG mit Sitz in Graubünden zu beteiligen. Die Rahmenbedingungen: Die Beteiligung liegt bei 5 Prozent beziehungsweise maximal 50 Millionen Franken. Die Stromproduktion der Repartner Produktions AG basiert auf Schweizer Wasserkraft und Windparks in Deutschland, das EWN erhält anteilmässige Energietranchen. Das EWN weist gegenwärtig einen Aktienanteil an der Produktionsbeteiligungsgesellschaft von exakt 5,19 Prozent auf, was einer finanziellen Beteiligung von knapp 10,2 Millionen Franken entspricht. Die damals bewilligte Limite von 50 Millionen wird bei weitem nicht ausgeschöpft.

Aktuell befasst sich die Repartner Produktions AG intensiv mit einem Projekt für ein neues, national bedeutendes Wasserkraftwerk. Für die Finanzierung kommt nicht zwingend eine Aktienkapitalerhöhung durch alle bisherigen Aktionäre in Frage. «Sollte eine andere Form der Finanzierung angestrebt werden, könnte sich das EWN mit den heutigen Gegebenheiten womöglich nicht daran beteiligen, weil der Landratsbeschluss an die Beteiligungsquote von 5 Prozent geknüpft ist», erklärt Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen. «Mit einer Ausweitung des bestehenden Landratsbeschlusses erhält das EWN verbesserte Handlungsmöglichkeiten im zunehmend anspruchsvollen Marktumfeld», begründet der Landammann einen entsprechenden Antrag des Regierungsrates, der in enger Absprache mit dem Elektrizitätsunternehmen erfolgt. Mit der Zweckerweiterung sollen künftig im Rahmen der gesprochenen Maximalsumme von 50 Millionen Franken auch Investitionen oder Beteiligungen an anderen Gesellschaften und Anlagen zur erneuerbaren Stromgewinnung möglich sein, sofern dafür eine anteilmässige Energielieferung zugesichert wird. «Damit könnte der Versorgungsgrad mit selbst produziertem beziehungsweise durch Partnerschaften gesicherten Strom erhöht werden», hält Joe Christen fest.

Die Anpassung des Landratsbeschlusses ist ein erster Schritt, damit das EWN unter den neuen Voraussetzungen am Markt flexibler agieren kann. Für künftige Investitionen in Produktionsanlagen sind die Finanzkompetenzen im 2013 eingeführten Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk jedoch generell zu hinterfragen. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Gesetzesrevision eingeleitet.

---

### **Klimafreundliche Stromproduktion**

Das EWN fördert die Stromproduktion mit erneuerbaren Energien. Von den rund 217 Millionen Kilowattstunden, die im vergangenen Jahr an Kunden geliefert worden sind, wurden rund 58 Prozent aus Nidwaldner Wasserenergie hergestellt. Weitere 16 Prozent stammten aus der übrigen Wasserenergie, an welcher das EWN Beteiligungen besitzt oder die am Markt beschafft worden ist. Der Rest setzte sich aus Strom von PV-Anlagen und Kleinwasserkraftwerken von Privaten sowie zu einem kleinen Teil aus Kernenergie zusammen.

Das Elektrizitätswerk Nidwalden erläutert in seinem jährlichen Geschäftsbericht alle relevanten Investitionen und Beteiligungen, womit auch das Reporting über die Verwendung der finanziellen Mittel sichergestellt ist.

Stans, 15. Juni 2023

*In seiner Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss hält der Regierungsrat fest, dass in erster Linie die Gemeinden Handlungsmöglichkeiten zur Förderung von zusätzlichem preisgünstigem Wohnraum aufweisen. Zusätzliche staatliche Instrumente lehnt er ab, da die Rahmenbedingungen für die Wohnraumförderung bereits heute in genügendem Masse vorhanden sind.*

In einer Interpellation verlangen Landrat Christof Gerig, Oberdorf, und Mitunterzeichnende vom Regierungsrat Auskunft zum Thema «Wohnungsnot und Wohnbauförderung». Im Fokus steht die Frage, welche zusätzlichen staatlichen Massnahmen geeignet wären, um preisgünstigen Wohnraum sowie den Bau von alters- und familiengerechten Wohnungen zu fördern. Der Regierungsrat zeigt in seiner Antwort auf, dass in Nidwalden die Situation auf dem Wohnungsmarkt angespannt ist – ähnlich wie in zahlreichen anderen Kantonen. So weist Nidwalden aktuell eine Leerwohnungsquote von 0,76 Prozent auf, was dem Durchschnitt in der Zentralschweiz entspricht. National beträgt der Wert 1,31 Prozent. Die Ursachen dafür sind vielseitig und sowohl nachfrage- wie auch angebotsseitig zu finden.

Der Regierungsrat sieht von der Einführung zusätzlicher staatlicher Instrumente zur Förderung von neuem Wohnraum auf kantonaler Ebene ab. Seine ablehnende Haltung gegenüber einem verstärkten Eingriff in den Wohnungsmarkt begründet der Regierungsrat auch damit, dass in Nidwalden zuletzt verschiedene neue preisgünstige Wohnangebote entstanden sind und sich weitere in Planung befinden. So zum Beispiel die Fliegersiedlung in Stans unmittelbar beim Bahnhof, die bestehenden und geplanten Alterswohnungen der Stiftung Wohnen und Arbeiten in Wolfenschiessen oder das Projekt «Generationenwohnen St. Jakob» in Ennetmoos.

Der Regierungsrat verweist zudem darauf, dass die in der Interpellation eingebrachten Themen in erster Linie die Gemeinden betreffen, da diese für das Wohnungswesen zuständig sind. Dies ist sinnvoll, da sich der Wohnungsmarkt in den Gemeinden zum Teil beträchtlich unterscheidet. «Die Gemeinden kennen die Situation vor Ort am besten. Stellen sie fest, dass zusätzlicher preisgünstiger Wohnraum für Familien oder mehr altersgerechte Wohnungen erforderlich sind, können sie auf Basis der bestehenden Gesetzesgrundlagen aktiv werden», betont Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger. So können Gemeinden zum Beispiel für Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus eine überlagerte Zone mit Nutzungsbonus schaffen, diesen Organisationen Grundstücke im Baurecht übertragen oder mit Grundeigentümern Vereinbarungen für die Realisierung von preisgünstigen Wohnungen treffen.

In diesem Kontext verweist der Regierungsrat auf das aktuelle Siedlungsleitbild der Gemeinde Stans. Der Gemeinderat hält darin fest, dass er die Entstehung von neuem preisgünstigem Wohnraum und altersgerechten Wohnungen aktiv fördern will. Gleichzeitig führt er auf, mit welchen Massnahmen er dies tun will. Genannt werden insbesondere Instrumente des kantonalen Wohnraumförderungsgesetzes sowie die Überprüfung und Anpassung planungsrechtlicher Voraussetzungen.

Stans, 16. Juni 2023

*Diese Woche verübte ein Hackerkollektiv einen Angriff auf die Bundesverwaltung. Heute sind auch die IT-Systeme des Kantons und mehrerer Gemeinden gezielt attackiert worden. Dank erhöhten Sicherheitsmassnahmen fielen die Auswirkungen äusserst gering aus.*

Nachdem diese Woche bereits die IT-Infrastruktur der Bundesverwaltung betroffen war, sind heute auch Teile der Systeme von Kanton und einiger Gemeinden mutmasslich vom Hackerkollektiv «NoName» angegriffen worden. Der Angriff erfolgte auf mehreren Ebenen. So waren Webseiten im Verlauf des Morgens kurzzeitig nicht erreichbar, laufen seither aber grösstenteils wieder stabil. Aus vorsorglichen Gründen wurden einige Seiten temporär vom Netz genommen. Parallel gingen auf unterschiedlichen Kommunikationskanälen der Verwaltungen Meldungen mit Drohungen ein. Die Kantonspolizei Nidwalden wurde umgehend über die Aktivitäten der Hackergruppe informiert. Bis jetzt gibt es keine Anzeichen auf einen Wahrheitsgehalt dieser Drohgebärden.

Bei Hackerangriffen dieser Art geht es oft darum, Webseiten und Anwendungen mit gezielten Anfragen zu überlasten und so in ihrer Verfügbarkeit einzuschränken. Ein Datendiebstahl findet bei solchen Attacken nicht statt.

Das InformatikLeistungsZentrum (ILZ) Obwalden/Nidwalden, welches für die IT-Infrastruktur von Kanton und Gemeinden zuständig ist, hatte nach Bekanntwerden des Angriffs auf die Bundesverwaltung sein Monitoring und die Sicherheitsmassnahmen verstärkt. Dadurch waren die Auswirkungen der Attacke bisher geringfügig. Das ILZ beobachtet die Situation weiterhin laufend und steht im Austausch mit den zuständigen Stellen des Bundes.

Stans, 16. Juni 2023

*Das kantonale Planungs- und Baugesetz bedarf einer Teilrevision. Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids aus dem Jahr 2021 soll der Gewässerraumabstand abgeschafft werden. Der Regierungsrat hat die Vorlage in die externe Vernehmlassung geschickt. Gleichzeitig wird die Verordnung mit einer weitergehenden Nachweispflicht bei Naturgefahren ergänzt.*

Das Bundesgericht fällte im Februar 2021 ein Urteil zu einem Projekt am Fahrlibach in Beckenried, wonach der Gewässerraumabstand nicht die gleiche Funktion wie der Gewässerraum erfüllt und daher nicht zur Breite der Gewässerraumzone angerechnet werden kann. Das heisst: Es gibt im Kanton Nidwalden beim Ausscheiden von Gewässerraumzonen entlang von Fliess- und stehenden Gewässern eine Handhabung, die über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgeht und zu Einschränkungen bei der Bebaubarkeit von Grundstücken führen kann. «Mit der Abschaffung des Gewässerraumabstands wird diesem Umstand Rechnung getragen», weist Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen auf den zentralen Punkt der Teilrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetz hin.

In Nidwalden wurde der Gewässerraum ausgeschieden, bevor in der bundesrechtlichen Gewässerschutzverordnung die minimalen Abstände der Gewässerräume festgelegt wurden. Zusätzlich zum Gewässerraum, in welchem grundsätzlich keine Bauten und Anlagen erlaubt sind, hat der Kanton das Instrument des Gewässerraumabstand von 3 Metern Breite eingeführt. In diesem gilt das Verbot nur für Hochbauten, hingegen sind Strassen, Wege, Parkplätze usw. gestattet. Mit der Kombination von Gewässerraum und Gewässerraumabstand wurden die später eingeführten bundesrechtlichen Vorgaben zum Gewässerraum erfüllt.

Als Folge der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes werden die Gemeinden zu prüfen haben, ob die Gewässerräume auch ohne Gewässerraumabstand immer noch Bundesrecht entsprechen. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 5 Prozent der Gewässerräume angepasst werden müssen. Mittels Übergangsbestimmungen wird gewährleistet, dass die heute geltenden Abstände beibehalten werden, bis die Gemeinden ihre Überprüfung abgeschlossen haben und die Gewässerräume in der jeweiligen Nutzungsplanung rechtskräftig ausgeschieden sind. Alsdann setzt der Regierungsrat den Gewässerraumabstand gemeindeweise ausser Kraft.

Im Rahmen der Gesetzesrevision werden weitere formelle Anpassungen im Zusammenhang mit der geforderten Raumsicherung für Gewässer vorgenommen.

---

### **Angepasste Bauweise soll Schadengefahr mindern**

Gleichzeitig drängt sich eine Änderung der Verordnung zum kantonalen Planungs- und Baugesetz auf. Konkret geht es um den Bereich von Naturgefahren. Wasser und Rutsche können schon bei schwachen Intensitäten durch Öffnungen in Gebäude eindringen und kostspielige Schäden verursachen. «Wird die Bauweise auf solche Gefahren angepasst, können Schäden in der Regel ohne grosse Mehrkosten verhindert werden», hält Landammann Joe Christen fest. Dies soll in Zukunft bei der Bautätigkeit besser berücksichtigt werden, indem entsprechende Gefahrengebiete neu der Gefahrenzone 2 statt 3 zugewiesen werden. Dadurch wird die Bauherrschaft verpflichtet, mit einem Baugesuch einen vollständigen Nachweis einzureichen, der die konkreten Naturgefahrenprozesse am Objekt und die geplanten Schutzmassnahmen aufzeigt. Die Baubewilligungsbehörde wird so legitimiert, bei Projekten entsprechende Auflagen zu machen und Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren zu fordern.

Der Regierungsrat hat die Teilrevisionen von Gesetz und Verordnung zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Diese dauert bis zum 30. September 2023, anschliessend werden die Vorlagen bereinigt. Die Verordnung wird vom Regierungsrat voraussichtlich per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Die Beratung des Gesetzes im Landrat ist für Frühling 2024 vorgesehen, das Inkrafttreten im Zeitraum des zweiten oder dritten Quartals 2024.

Stans, 19. Juni 2023

*Das Elektrizitätswerk Nidwalden hat Standorte für den Bau von alpinen Photovoltaik-Anlagen geprüft. Derweil hält der Regierungsrat in seiner Antwort auf einen Vorstoss fest, dass die Rahmenbedingungen für ein rasches Bewilligungsverfahren solcher Anlagen in Nidwalden gegeben sind.*

In einer Interpellation fordern die Landräte Andreas Suter, Wolfenschiessen, Paul Odermatt, Oberdorf, und Beat Risi, Buochs, den Regierungsrat auf, die Potenziale des Kantons Nidwalden in Bezug auf die Stromproduktion mit alpinen Photovoltaik-Anlagen zu prüfen. Im bundesrechtlichen Energiegesetz sind die Voraussetzungen für die Erstellung solcher Anlagen verankert. Ein grosser Vorteil ist, dass für die Grossanlagen gegenwärtig keine Planungspflicht besteht. «Diese Bestimmung ist jedoch bis zum 31. Dezember 2025 befristet, weshalb eine rechtzeitige Umsetzung herausfordernd ist», erklärt Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen. Photovoltaik-Grossanlagen mit einer jährlichen Leistung von mindestens 10 Gigawattstunden, die bis zu diesem Termin mindestens teilweise Elektrizität ins Stromnetz einspeisen, erhalten vom Bund zudem eine einmalige Vergütung von maximal 60 Prozent der Investitionskosten. Handelt es sich um kleinere oder mittlere alpine Solaranlagen, gelten die üblichen Bestimmungen des nationalen Raumplanungsrechts.

Das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) hat in seinem sowie angrenzenden Netzgebiet Potenzialabklärungen für alpine Photovoltaik-Grossanlagen durchgeführt und dabei sechs Standorte analysiert. Zwei werden als «sehr gut geeignet» eingestuft, wovon einer ennet der Kantonsgrenze liegt, jedoch gut ans Netz des EWN angeschlossen werden könnte, wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf den Vorstoss festhält. An einem weiteren Standort werden die Jahresproduktionsvorgaben des Bundes grundsätzlich erreicht – je nach Witterung aber womöglich nicht dauerhaft. Die weiteren Projektschritte werden zur Ertragsabschätzung besser Auskunft geben. Drei der sechs Standorte werden unter den aktuellen Bedingungen als ungünstig eingeschätzt – entweder wird die Produktionsvorgabe nicht erfüllt oder die Umsetzung aufgrund der hochalpinen Lage als zu risikoreich beurteilt.

### **Zustimmung von Gemeinde und Grundeigentümer zwingend**

Für die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen sind die Kantone zuständig. «Der Regierungsrat ist bereit, solche Projekte bestmöglich zu unterstützen. Eine Grossanlage in Nidwalden hätte Pionier-Charakter und wäre ein wichtiger Schritt, um die Energieversorgung langfristig und nachhaltig zu optimieren», hält Landammann Joe Christen fest. Was das Bewilligungsverfahren im Kanton betrifft, so bestehen die gesetzlichen Grundlagen bereits. Joe Christen weist aber auf die Empfehlung der Regierung hin, «dass die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigentümerschaft eingeholt werden, bevor ein Bewilligungsgesuch beim Kanton eingereicht wird.» Dieser Schritt könnte bereits viel Zeit in Anspruch nehmen.

Stans, 19. Juni 2023

# EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNGEN

Abstimmungsresultate vom Sonntag, 18. Juni 2023

## Abstimmungsgegenstand: OECD/G20-Mindestbesteuerung

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel			in Betracht fallende	Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige				
<b>Kanton Nidwalden</b>								
Beckenried	2'714	1'242	18	10	1'214	934	280	45.76%
Buochs	3'841	2'232	51	10	2'171	1'696	475	58.11%
Dallenwil	1'478	730	10	4	716	547	169	49.39%
Emmetten	1'149	470	2	3	465	342	123	40.91%
Ennetbürgen	3'694	1'856	22	6	1'828	1'488	340	50.24%
Ennetmoos	1'689	808	13	2	793	621	172	47.84%
Hergiswil	4'085	2'040	23	7	2'010	1'638	372	49.94%
Oberdorf	2'303	1'151	24	13	1'114	865	249	49.98%
Stans	5'920	2'937	64	14	2'859	2'334	525	49.61%
Stansstad	3'378	1'614	20	6	1'588	1'265	323	47.78%
Wolfenschiessen	1'609	689	10	4	675	542	133	42.82%
<b>Total: Kanton Nidwalden</b>	<b>31'860</b>	<b>15'769</b>	<b>257</b>	<b>79</b>	<b>15'433</b>	<b>12'272</b>	<b>3'161</b>	<b>49.49%</b>

In Prozenten 100 79.52 20.48

Anzahl erfasster (definitiver) Gemeinden: 11 von 11

## Abstimmungsgegenstand: Klima-Gesetz

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel			in Betracht fallende	Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige				
<b>Kanton Nidwalden</b>								
Beckenried	2'714	1'253	5	10	1'238	541	697	46.17%
Buochs	3'841	2'275	27	10	2'238	1'033	1'205	59.23%
Dallenwil	1'478	729	2	3	724	266	458	49.32%
Emmetten	1'149	480	2	3	475	154	321	41.78%
Ennetbürgen	3'694	1'861	10	6	1'845	879	966	50.38%
Ennetmoos	1'689	811	4	2	805	301	504	48.02%
Hergiswil	4'085	2'067	16	7	2'044	962	1'082	50.60%
Oberdorf	2'303	1'162	7	13	1'142	483	659	50.46%
Stans	5'920	2'956	17	14	2'925	1'701	1'224	49.93%
Stansstad	3'378	1'626	3	6	1'617	769	848	48.13%
Wolfenschiessen	1'609	694	2	5	687	278	409	43.13%
<b>Total: Kanton Nidwalden</b>	<b>31'860</b>	<b>15'914</b>	<b>95</b>	<b>79</b>	<b>15'740</b>	<b>7'367</b>	<b>8'373</b>	<b>49.95%</b>

In Prozenten 100 46.80 53.20

Anzahl erfasster (definitiver) Gemeinden: 11 von 11

---

**Abstimmungsgegenstand: COVID-19-Gesetz**

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel			in Betracht fallende	Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige				
<b>Kanton Nidwalden</b>								
Beckenried	2'714	1'246	11	10	1'225	652	573	45.91%
Buochs	3'841	2'229	21	10	2'198	1'169	1'029	58.03%
Dallenwil	1'478	732	9	4	719	303	416	49.53%
Emmetten	1'149	477	3	3	471	190	281	41.51%
Ennetbürgen	3'694	1'857	14	6	1'837	1'079	758	50.27%
Ennetmoos	1'689	811	2	2	807	345	462	48.02%
Hergiswil	4'085	2'053	19	7	2'027	1'188	839	50.26%
Oberdorf	2'303	1'160	11	13	1'136	600	536	50.37%
Stans	5'920	2'951	41	15	2'895	1'842	1'053	49.85%
Stansstad	3'378	1'623	9	6	1'608	933	675	48.05%
Wolfenschiessen	1'609	693	5	4	684	336	348	43.07%
Total: Kanton Nidwalden	31'860	15'832	145	80	15'607	8'637	6'970	49.69%

In Prozenten 100 55.34 44.66

Anzahl erfasster (definitiver) Gemeinden: 11 von 11

**Auslandschweizer:** 715

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die vorstehend festgestellten Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 kann innert 3 Tagen seit der Publikation beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Stans, 18. Juni 2023

KANTONALES ABSTIMMUNGSBÜRO

# REGIERUNGSRAT

## Verfügung

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schiffahrtsgesetz, KBSG; NG 654.1),

verfügt:

Gewässer im Kanton Nidwalden

Schiffsreinigungspflicht

Um die Verbreitung von aquatischen invasiven Neobiota in Nidwaldner Gewässern zu verhindern, wird gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schiffahrtsgesetz, KBSG; NG 654.1) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- a) Schiffe, welche zuvor in einem anderen Gewässer lagen, müssen vor dem Einwassern gereinigt werden.
- b) Bei betreuten Einwasserungsstellen ist die Reinigung durch die Betreiber zu kontrollieren.
- c) Wer dieser Verfügung keine Folge leistet, wird gestützt auf Art. 292 StGB mit Busse bis Fr. 10000.00 bestraft.
- d) Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht und durch öffentlichen Anschlag bei den Einwasserungsstellen bekanntgemacht. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung wird in gleicher Weise bekanntgemacht.
- e) Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht Nidwalden Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 89 VRG). Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Allfälligen Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung vorsorglich entzogen.
- f) Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Stans, 13. Juni 2023

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann  
*Joe Christen*

Landschreiber  
*Armin Eberli*

# DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

## Landwirtschafts- und Umweltdirektion

---

### Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers

#### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäss Art. 112 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) liegen die Unterlagen des nachfolgenden Konzessionsgesuchs während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Einwendungen gegen das Konzessionsgesuch sind gestützt auf Art. 113 GewG binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

#### Emmetten

Standort:	Parzelle Nr. 16, Schyn (Quellfassung, Brunnenstube)
Gesuchstellerin:	Politische Gemeinde Emmetten, Hinterhostattstrasse 6, 6376 Emmetten
Vorgesehene Konzessionsinhaberin:	Politische Gemeinde Emmetten, Hinterhostattstrasse 6, 6376 Emmetten
Grundeigentümerin:	Politische Gemeinde Emmetten, Hinterhostattstrasse 6, 6376 Emmetten
Betroffenes Gewässer:	Grundwasser (Quelle Schyn)
Art der Nutzung:	Bezug von Trinkwasser ab der Quelle Schyn für die öffentliche Wasserversorgung Emmetten sowie die Wasserabgabe zu verschiedenen privaten Parzellen Gebiet Rütönen und Emmetten
Umfang der Nutzung:	maximal 50000 m <sup>3</sup> /Jahr Normalbetrieb: max. 80 l/min für Zone Schöneck und Privatparzellen Service- und Revisionsbetrieb Reservoir Kohltalrank: max. 1300 l/min Pumpbetrieb während zirka 5 Tagen pro Jahr

Stans, 21. Juni 2023

**Reglement  
über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch  
konzessionierten Seilbahnen und Skilifte  
(Reglement IKSS)**

vom 2. Juni 2022

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **653.111**

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

Geschäftsleitung IKSS

Gestützt auf Art. 9 Abs. 3 Ziff. 1 des Konkordates über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951 (SR 743.22)

erlässt die Konkordatskonferenz vom 2. Juni 2022 folgendes Reglement:

I.

Der Erlass «Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (Reglement IKSS)»<sup>1)</sup> wird als neuer Erlass publiziert.

---

<sup>1)</sup> NG 653.111

---

## I.

### Teil I: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> Mit dem Reglement werden Vorschriften für den Bau und Betrieb der unter das Konkordat fallenden Anlagen erlassen sowie die Ausbildungsanforderungen an technische Leiter und Leiterinnen festgelegt.

<sup>2</sup> Unter Anwendung von Art. 4 Abs. 4 der Seilbahnverordnung (SebV) werden ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen.

<sup>3</sup> Das Reglement legt zudem die Verfahrensschritte und Prozesse für die Zusammenarbeit der Kontrollstelle IKSS mit den kantonalen Aufsichtsbehörden sowie den Anlagebetreibern fest.

#### Art. 2 Begriffe

<sup>1</sup> Allgemeine Begriffe sind in Art. 3 SebV definiert.

<sup>2</sup> Weitere für das IKSS relevante Begriffe:

- a) Förderbänder sind Transportanlagen, welche im Gelände für die Beförderung von Personen eingesetzt werden.
- b) Die Baubewilligung ist die baurechtliche Bewilligung nach kantonalem Recht.
- c) Als Aufsichtsbehörde gilt die von den Kantonen für die Behandlung der Geschäfte betreffend die Anlagen dieses Reglements bezeichnete Behörde.
- d) Die technische Genehmigung ist die Zustimmung der Kontrollstelle zum technischen Dossier einer Anlage.
- e) Die Betriebsbewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Anlage.
- f) Im Betriebskonzept wird durch den Anlagebetreiber die Organisation des Betriebs einer Anlage festgelegt.
- g) Mit den Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften legt der Anlagebetreiber verbindlich fest, welche Vorgaben einzuhalten sind, um die Sicherheit beim Betrieb und bei der Instandhaltung der Anlage jederzeit zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Die Gewerbsmässigkeit ist in Art. 3 Abs. 2 der Seilbahnverordnung (SebV) bzw. Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) definiert.

---

### **Art. 3 Geltungsbereich (Anlagesystematik)**

<sup>1</sup> Das Reglement bezieht sich auf folgende Anlagen:

- a) Klasse A: Gestützt auf Art. 4 SebV
  - 1. Kleinseilbahnen: Luftseilbahnen; Standseilbahnen.
  - 2. Skilifte: Skilifte mit hoher Seilführung; Skilifte mit niederer Seilführung (Kleinskilifte).
  - 3. Andere Seilbahnen, insbesondere: Werkseilbahnen mit Personentransport (Luft- und Standseilbahnen); stationäre oder mobile schräg-geführte Schacht- und Rohrbefahrungsanlagen.
- b) Klasse B: Gestützt auf das Konkordat
  - 1. Förderbänder (Einsatz analog Skilift).
  - 2. Bestehende mit Seil oder Kette angetriebene Schrägaufzüge, die weder der Aufzugsverordnung (AufzV; SR 930.112) noch der harmonisierten europäischen Norm SN EN-81-22 entsprechen.
  - 3. Materialeilbahnen bei Gefährdung des öffentlichen Verkehrs oder öffentlicher Anlagen.
- c) Klasse C:
  - 1. Bei Anlagen, die gemäss Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1) und Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11) eine kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung erfordern und nicht der Klasse A oder B zugehören, kann die Bewilligungsbehörde verfügen, die Anlage unter die Aufsicht des Kantons und die Kontrolle durch die Kontrollstelle zu stellen. Dazu gehören: Schrägaufzüge mit Konformitätserklärung gemäss Aufzugsverordnung (AufzV; SR 930.112); Kleinbahnen; andere Bahnen.
  - 2. Andere Transportanlagen können durch die Gemeinde, den Kanton oder den Bund der Kontrolle durch die Kontrollstelle unterstellt werden. Dafür ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. Dazu gehören Anlagen wie: Sommerrodelbahnen; Wasserskilifte; Boottransportanlagen.
  - 3. Betreiber von Anlagen, die nicht der kantonalen Aufsicht unterstellt sind, können diese auch freiwillig durch die Kontrollstelle prüfen lassen.

### **Art. 4 Anwendbare Bestimmungen**

<sup>1</sup> Für das Baubewilligungsverfahren einer Anlage sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.

---

<sup>2</sup> Für die seilbahntechnische Ausgestaltung, den Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen der Klasse A gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Seilbahngesetz (SebG; SR 743.01);
- b) Seilbahnverordnung (SebV; SR 743.011);
- c) Seilverordnung (SeilV; SR 743.011.11);
- d) Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951 (SR 743.22);
- e) die von der Konkordatskonferenz erlassenen Vorschriften;
- f) die für kantonale Anlagen anwendbaren Richtlinien des BAV.

<sup>3</sup> Für die technische Ausgestaltung, den Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen der Klassen B und C gelten die anlagenspezifischen harmonisierten technischen Normen. Vorbehalten sind die Bestimmungen für bestehende Anlagen von Art. 5.

## **Art. 5 Bestehende Anlagen**

<sup>1</sup> Allein aufgrund des Inkrafttretens dieses Reglements müssen keine bestehenden Anlagen oder Anlagenteile umgebaut oder erneuert werden.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind Sicherheitsdefizite, die nur mit technischen Massnahmen behoben werden können. Die betroffenen Anlagenteile müssen erneuert werden.

<sup>3</sup> Werden bestehende Anlagen erneuert, gelten dieselben technischen Anforderungen wie für neue Anlagen.

<sup>4</sup> Für den Umbau oder die Erneuerung von bestehenden Seilbahnen gilt die BAV-Richtlinie 4 «Instandhaltung und Umbau».

## **Art. 6 Vollzugshilfen**

<sup>1</sup> Die Anwendung der Vorschriften kann mit Vollzugshilfen in Form von Merkblättern erläutert werden. Die Merkblätter werden durch die Geschäftsleitung IKSS erlassen. Die Branche ist dabei anzuhören.

## **Teil II: Verfahren**

### **Art. 7 Baubewilligung**

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsverfahren richten sich nach dem kantonalen Recht. Die Aufsichtsbehörde zieht die Kontrollstelle für die technische Prüfung bei.

---

## **Art. 8 Technische Genehmigung**

<sup>1</sup> Sowohl die kantonale Aufsichtsbehörde als auch die Kontrollstelle können für das technische Dossier weitere Unterlagen, namentlich Detail- und Ausführungspläne sowie Berechnungen, verlangen. Der Detaillierungsgrad des technischen Dossiers richtet sich nach der Grösse und Komplexität der Anlage. Die Inhalte orientieren sich an den Anhängen 1 und 3 der Seilbahnverordnung.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass gewisse Unterlagen nachgereicht werden.

<sup>3</sup> Mit der technischen Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde sind die Voraussetzungen gegeben, dass bei fachgerechter Ausführung und korrekter Inbetriebnahme die kantonale Betriebsbewilligung mit der Abnahme der Anlage erteilt werden kann.

## **Art. 9 Baubeginn**

<sup>1</sup> Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die baurechtliche Bewilligung und die technische Genehmigung der Anlage erteilt und rechtskräftig geworden sind.

## **Art. 10 Abnahme**

<sup>1</sup> Die Abnahme der Anlage erfolgt durch die Kontrollstelle. Die kantonale Behörde entscheidet über eine Teilnahme. Die Kontrolle der Anlage erfolgt risikoorientiert und mittels Stichproben. Sind die Voraussetzungen für einen korrekten Betrieb erfüllt, stellt die Kontrollstelle Antrag auf Erteilung der Betriebsbewilligung an die Aufsichtsbehörde.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einen provisorischen Betrieb bis zur schriftlichen Erteilung der Betriebsbewilligung freigeben.

## **Art. 11 Betriebsbewilligung**

<sup>1</sup> Für den Betrieb ist eine kantonale Betriebsbewilligung nötig. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup> Eine dem Betrieb entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

<sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung setzt eine Abnahme der Anlage vor Ort gemäss Art. 10 voraus.

---

<sup>4</sup> Mit der Betriebsbewilligung wird, unter Beachtung des Betriebskonzepts und den Auflagen der technischen Genehmigung der Kontrollstelle, insbesondere Folgendes festgelegt:

- a) Anlagenkategorie gemäss Art. 14;
- b) Gültigkeitsdauer der Betriebsbewilligung;
- c) Betriebsnummer.

<sup>5</sup> Die Aufsichtsbehörde kann weitere anlage- oder betriebsspezifische Besonderheiten in die Betriebsbewilligung aufnehmen.

## **Art. 12 Umbauten oder Änderungen des Betriebskonzepts**

<sup>1</sup> Umbauten von Seilbahnen mit kantonaler Betriebsbewilligung erfordern eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach Richtlinie 4.

<sup>2</sup> Änderungen des Betriebskonzepts von Seilbahnanlagen mit kantonaler Betriebsbewilligung müssen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Diese entscheidet, ob die Betriebsbewilligung gemäss Art. 36 und Art. 36a SebV angepasst werden muss.

<sup>3</sup> Bei Umbauten von bestehenden Schrägaufzügen sind die Vorgaben der SN EN 81-22 möglichst umzusetzen. Ein Umbau zur Standseilbahn unter Anwendung der Vorgaben der Seilbahngesetzgebung ist gegebenenfalls möglich.

## **Art. 13 Betriebseinstellung**

<sup>1</sup> Wird der Betrieb befristet eingestellt, kann die Betriebsbewilligung sistiert werden.

<sup>2</sup> Solange die ursprüngliche Betriebsbewilligung noch andauern würde, erfordert die Reaktivierung einer sistierten Betriebsbewilligung:

- a) eine Inspektion und nach drei Jahren einen Zustandsbericht;
- b) eine Dokumentation der Instandhaltungsarbeiten;
- c) eine Aktualisierung des Betriebs- und Bergekonzeptes, wenn nötig.

<sup>3</sup> Für Anlagen mit sistierter Betriebsbewilligung kann die Aufsichtsbehörde besondere Anforderungen an die Instandhaltung festlegen.

<sup>4</sup> Wird die Anlage länger als 5 Jahre nicht betrieben, erlischt die Betriebsbewilligung. Es ist ein neues vollständiges Gesuch zur Wiedererlangung einer Betriebsbewilligung erforderlich.

---

## Art. 14 Anlagekategorien

<sup>1</sup> Die Seilbahnanlagen werden nach ihrer Grösse und Ausrüstung in Kategorien eingeteilt. Aufgrund der Kategorien werden Inspektionsintervalle sowie die Kosten der Betriebsaufsicht definiert. Die Zuteilung erfolgt in diejenige Kategorie, in welcher keines der Kriterien überschritten wird.

<sup>2</sup> Klasse A: Gestützt auf Art. 4 SebV:

<b>Luftseilbahnen bis 8 Personen pro Fahrtrichtung</b>	<b>Kat. 1</b>	<b>Kat. 2</b>	<b>Kat. 3</b>	<b>Kat. 4</b>	<b>Kat. 5</b>	<b>Kat. 6</b>
zulässige Personenzahl pro Richtung	2	4	4	4	8	8
gewerbsmässige Personenbeförderung	-	-	-	ja	ja	ja
ohne gewerbsmässige Personenbeförderung	ja	ja	ja	-	ja	ja
zulässige Fahrgeschwindigkeit	bis 1.5 m/s	bis 2.5 m/s	bis 4.0 m/s	bis 4.0 m/s	bis 5.0 m/s	bis 5.0 m/s

2a

<b>Luftseilbahnen über 8 Personen pro Fahrtrichtung</b>	<b>Kat. 4</b>	<b>Kat. 5</b>	<b>Kat. 6</b>
zulässige Personenzahl pro Richtung	10	15	>15
Traglast pro Fahrzeug	1500 kg	3000 kg	> 3000 kg
Motorenleistung	bis 79 kW	bis 149 kW	> 149 kW
zulässige Fahrgeschwindigkeit	bis 2.5 m/s	bis 4.0 m/s	> 4.0 m/s

2b

<b>Standseilbahnen</b>	<b>Kat. 1</b>	<b>Kat. 2</b>	<b>Kat. 3</b>	<b>Kat. 4</b>	<b>Kat. 5</b>	<b>Kat. 6</b>
zulässige Personenzahl pro Richtung	2	4	6	8	12	> 12
Traglast pro Fahrzeug	300 kg	600 kg	900 kg	1200 kg	2000 kg	> 2000 kg
Motorenleistung	bis 10 kW	bis 19 kW	bis 39 kW	bis 79 kW	bis 149 kW	> 149 kW
zulässige Fahrgeschwindigkeit	bis 0.4 m/s	bis 0.6 m/s	bis 1.2 m/s	bis 2.5 m/s	bis 4.0 m/s	> 4.0 m/s

2c

<b>Skilifte mit hoher Seilführung</b>	<b>Kat. 1</b>	<b>Kat. 2</b>	<b>Kat. 3</b>	<b>Kat. 4</b>	<b>Kat. 5</b>	<b>Kat. 6</b>
Motorenleistung	bis 10 kW	bis 19 kW	bis 39 kW	bis 79 kW	bis 149 kW	> 149 kW

<sup>2d</sup> Skilifte mit niederer Seilführung (Kleinskilifte); Einheitskategorie

<sup>2e</sup> Schachtstandseilbahnen: Einheitskategorie

---

<sup>3</sup> Klasse B: gestützt auf das Konkordat:

Förderbänder: Einheitskategorie

<sup>3a</sup>

<b>Schräg- aufzüge</b>	<b>Kat. 1</b>	<b>Kat. 2</b>	<b>Kat. 3</b>	<b>Kat. 4</b>	<b>Kat. 5</b>	<b>Kat. 6</b>
zulässige Personen- zahl	2	2; mit Kabine: 4	8	12	> 12	
Fahr- zeug	Sitz oder Plattform	Sitz, Plattform oder Ka- bine	Kabine	Kabine	Kabine	Kabine
zulässige Fahr- ge- schwin- digkeit	bis 0.6 m/s	bis 0.8 m/s	bis 1.2 m/s	bis 2.5 m/s	bis 2.5 m/s	bis 2.5 m/s
gewerbs- mässige Perso- nenbe- förde- rung	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Zwi- schen- stationen	nicht zu- lässig	mit Sitz oder Plattform zulässig, mit Kabi- ne nicht zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig

<sup>3b</sup> Materialseilbahnen: Einheitskategorie

<sup>4</sup> Für Anlagen der Klasse C werden die Leistungen anlagenspezifisch vereinbart.

---

## Art. 15 Häufigkeit der Inspektionen

<sup>1</sup> Es gelten folgende Fristen:

Art der Anlage	Zeitpunkt	Ausnahmen
Luft- und Standseilbahnen	jährlich	Für Luft- und Standseilbahnen mit weniger als 40 Betriebsstunden pro Jahr können die Intervalle auf zweijährlich erstreckt werden.
Skilifte mit hoher Seilführung	zweijährlich	bei Sommer- und Winterbetrieb jährlich
Skilifte mit niederer Seilführung	vierjährlich	
Schachtstandseilbahnen für Druckleitungen von Wasserkraftwerken	vor jedem Einsatz max. einmal pro Jahr	bei mehrjährigem Betrieb jährlich
Förderbänder	vierjährlich	bei Sommer- und Winterbetrieb zweijährlich

<sup>2</sup> Abweichende Inspektionsintervalle können auf Antrag des Betreibers oder der Kontrollstelle durch die Aufsichtsbehörde verfügt werden. Die Abweichung ist zu begründen.

<sup>3</sup> Die Häufigkeit der Inspektionen für Materialseilbahnen und Anlagen der Kategorie C werden anlagenspezifisch festgelegt.

## Art. 16 Anlagennummerierungen

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle führt eine systematische Nummerierung der Anlagen. Die Nummern werden pro Anlage und Standort vergeben.

<sup>2</sup> Ersatzanlagen erhalten eine neue Nummer, auch bei identischem Standort.

## Art. 17 Bearbeitungsfristen der Kontrollstelle

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle muss bestrebt sein, die Projekte in kürzester Zeit, mit so wenig Aufwand wie möglich, beziehungsweise so viel Aufwand wie erforderlich, zu bearbeiten.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller ist für eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Kontrollstelle zur Einplanung der Bearbeitungszeiten verantwortlich.

---

<sup>3</sup> Die Bearbeitungszeit hängt von der Qualität und Vollständigkeit der Eingabedokumente, der Komplexität des Projektes und der Auslastung der Kontrollstelle ab.

<sup>4</sup> Damit die Betreiber und Hersteller für die Planung ihre Vorhaben eine Basis haben, gelten in der Regel die folgenden Richtwerte:

- a) Vorprüfung von Projekten im Rahmen der Baubewilligung: Bearbeitungszeit 1 Monat;
- b) technische Genehmigung: Bearbeitungszeit 3 Monate; Prüfung der Unterlagen zu einem Betriebsbewilligungsgesuch: Bearbeitungszeit 1 Monat;
- c) Prüfung der Unterlagen zu einem Umbauvorhaben: Bearbeitungszeit 3 Monate;
- d) technische Genehmigung von Kleinskiliften und Förderbändern: Eingabe spätestens zwei Monate vor Saisonbeginn.

<sup>5</sup> Die Bearbeitungszeiten der kantonalen Behörden für Bewilligungsgesuche richten sich nach den kantonalen Verfahren.

<sup>6</sup> Bearbeitungszeiten können sich überlagern. Es besteht kein Anspruch auf deren Einhaltung.

<sup>7</sup> Bei rechtzeitiger Ankündigung können mit der Kontrollstelle kürzere Bearbeitungszeiten vereinbart werden.

### **Teil III: Abweichende und ergänzende Bestimmungen**

#### **Art. 18 Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen**

<sup>1</sup> Der Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen des Seilbahngesetzes wird grundsätzlich gemäss Seilbahnverordnung mittels Konformitätsbescheinigung einer benannten Stelle erbracht.

<sup>2</sup> Für Förderbänder und Materialeilbahnen gelten die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie. Der Nachweis der Erfüllung erfolgt mittels Konformitätserklärung des Herstellers.

#### **Art. 19 Betriebsorganisation**

<sup>1</sup> Der sichere Betrieb und die Instandhaltung der Anlage richtet sich nach den Vorgaben des Seilbahngesetzes und der Seilbahnverordnung. Dabei kommen grundsätzlich die anlagenspezifischen Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften des Herstellers zur Anwendung.

---

<sup>2</sup> Betrieb und Instandhaltung sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Der Aufsichtsbehörde ist jederzeit Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

<sup>3</sup> Für bestehende Anlagen ohne anlagenspezifische Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften sind die Vorgaben im Teil III des vorliegenden Reglements, in Merkblättern und im Betriebsbuch verbindlich.

## **Art. 20 Betriebsbuch**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle stellt den Inhabern einer Betriebsbewilligung jährlich ein Betriebsbuch zur Verfügung.

### **Teil III.1: Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Luftseilbahnen und Standseilbahnen<sup>2), 3)</sup>**

## **Art. 21 Seil und Seilverbindungen**

<sup>1</sup> Keilendklemmen sind nach spätestens folgenden Zeitabständen zu kontrollieren oder zu erneuern:

<b>Seiltyp, Befestigung Zugseil; Keilend- klemme</b>	<b>Zustandskon- trolle</b>	<b>Kontrolle durch Zerlegen</b>	<b>Versetzen</b>
Zugseil; Keilendklem- me	1 Monat, Beweg- lichkeit prüfen, gegebenenfalls Entfernung der Schutzhülse		3 Jahre

---

<sup>2)</sup> Die nachstehend aufgeführten ergänzenden und abweichenden Bestimmungen (Art. 4 Abs. 4 SebV) entsprechen der Praxis des IKSS. Sie entbinden den Gesuchsteller nicht von der Pflicht, eine diesbezügliche Sicherheitsanalyse, abgestimmt auf die konkreten Verhältnisse, durchzuführen.

<sup>3)</sup> Für fangbremslose Kleinseilbahnen werden keine eigenen technischen Bestimmungen vorgegeben. Die Kontrollstelle IKSS schliesst aber Abweichungen von den diesbezüglichen Normen, wie beispielsweise die Ausführung mit offener Zugseilschlaufe und die Unterschreitung des minimalen Zugseildurchmessers, nicht grundsätzlich aus. Hersteller, benannte Stellen und die Kontrollstelle IKSS können sich bei der Beurteilung von solchen Normabweichungen im Sinne von Art. 6a SebV «Abweichungen von technischen Normen» auf die langjährigen Betriebserfahrungen mit fangbremslosen Kleinseilbahnen gebaut nach dem alten IKSS-Reglement abstützen.

---

<sup>2</sup> Das Verschiebeintervall von Tragseilen beträgt grundsätzlich 12 Jahre für Seilbahnen mit mehr als 100'000 Überrollungen pro Jahr und normgerechten Ablenkradien. Überrollungen pro Jahr entspricht der Anzahl Laufwerkrollen pro Seil multipliziert mit der Anzahl Fahrten pro Jahr. Das Intervall kann bei einer Unterschreitung der jährlichen Überrollungen auf maximal 18 Jahre verlängert werden.

## **Art. 22 Notantrieb**

<sup>1</sup> Für Luftseilbahnen kann auf eine Notantriebseinrichtung verzichtet werden, wenn eine Bergung gemäss Art. 44 SebV gewährleistet ist.

## **Art. 23 Selbstbedienungsbetrieb von gewerbsmässig betriebenen Luftseilbahnen**

<sup>1</sup> Eine Betriebsführung mit unbesetzten Stationen ist zulässig, wenn mindestens nachstehende Bedingungen erfüllt und Einrichtungen vorhanden sind:

- a) Eine Fahrgeschwindigkeit von höchstens 4.0 m/s über die Stützen und im Seilfeld bis 6 m/s.
- b) Eine normgerechte Einfahrtsüberwachung.
- c) Eine Fehllageüberwachung des Zugseiles.
- d) Eine Abfahrtstaste, soweit in der Sicherheitsanalyse gefordert, die im oder vom Fahrzeug aus betätigt werden kann, und eine Sprechverbindung zur Antriebsstation.
- e) Ein akustisches und optisches Abfahrtssignal in den Stationen, das auf die bevorstehende Abfahrt aufmerksam macht, wobei diese Signale über eine angemessene Zeit bis zur Abfahrt aktiv sein müssen.
- f) Eine Nothaltvorrichtung in den Stationen und in den Fahrzeugen.
- g) Eine zuverlässige, möglichst selbsttätig wirkende Alarmeinrichtung, mit der eine Störungsbehebung oder Bergung veranlasst werden kann.
- h) Eine Überwachung der Windgeschwindigkeit, die selbsttätig bis zur Beendigung der begonnenen Fahrt die Fahrgeschwindigkeit auf höchstens 2.0 m/s reduziert und für eine angemessene Zeit ein neues Anfahren verhindert. Dazu sind an geeigneten Stellen Windmesser zu installieren.

- 
- i) Es ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge nicht überladen werden. Dazu sind die Fahrzeuge vorzugsweise mit einer Überlastüberwachung auszurüsten. Diese Überlastüberwachung muss in den Stationen aktiv sein und eine Abfahrt verhindern. Bei fehlender Überlastüberwachung ist die Bahn mit Nutzlastreserve auszuliegen. Alternative Lösungen wie Beladungsbeschränkung über Kabinengrundfläche ( $< 0.25 \text{ m}^2/\text{Person}$ ), Zugang über Drehkreuz, Bereitstellung einer Personenwaage usw. sind nur in Verbindung mit Instruktionen in Form von Piktogrammen zulässig.
  - j) Die Fahrzeuge sind mit einer Querpengelüberwachung auszurüsten.
  - k) Materialtransport ausserhalb der Kabine ist im Selbstbedienungsbetrieb nicht zulässig.
  - l) Die Geschlossenstellung der Türen ist mindestens in den Stationen zu überwachen.
  - m) Videoaufzeichnung in den Stationen mit einer fernbedienten Gegensprechanlage mit Lautsprecher.
  - n) Installation von Brand- und Rauchmeldern in den Stationen mit automatischer Übertragung gemäss Brandschutzgutachten.

<sup>2</sup> Zusätzliche betriebliche Risiken beim Selbstbedienungsbetrieb mit unbesetzten Stationen sind in der Sicherheitsanalyse (z.B. Perrontüren) explizit abzuhandeln und in einem Sachverständigenbericht zu dokumentieren. Besonders die Brandgefahren sind dabei zu beachten.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

### **Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 2. Juni 2022 in Kraft.

---

Bern, 2. Juni 2022

Geschäftsleitung IKSS

Joe Christen  
Präsident

Gilles Dölèze  
Vizepräsident

## Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

---

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Fiona Wiget (geboren am 24. Januar 1988, von Basel BS)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Pflegefachfrau** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 13. Juni 2023

**Zustellung des Entscheids**

In der Kindsschutzsache N 2212 liegt für **Marco De Francisci**, unbekannter Aufenthaltsort, der Entscheid vom 23. Mai 2023 bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde NW, Stansstaderstrasse 54, 6370 Stans, zur Abholung bereit.

Der Entscheid gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt und die im Entscheid aufgeführten Fristen laufen vom Tage der Publikation.

Stans, 13. Juni 2023

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE

Präsidentin

*Katharina Steiger*

## Staatskanzlei

Staatskanzlei

---

Die Büros der **Staatskanzlei** bleiben infolge Personalausflugs am **Freitagnachmittag, 23. Juni 2023, geschlossen**. Für Beglaubigungen Ihrer Unterschrift können Sie sich auch an die Gemeindeschreiberin / den Gemeindeschreiber Ihrer Wohngemeinde oder an eine eingetragene Anwaltsperson wenden. Ab Montag, 26. Juni 2023, sind wir gerne wieder für Sie da.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Stans, 21. Juni 2023

STAATSKANZLEI

# HANDELSREGISTER

## Publikationen

---

**Creative Gastro Concept und Design AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-109.419.601, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 74 vom 14.04.2022, Publ. 1005451070). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Jenny, Urs, von Luzern und Glarus, in Ennetbürgen, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Biqkaj, Valdet, deutscher Staatsangehöriger, in Rothenburg, Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 780 vom 01.06.2023

**Optik-Glas Oesterlein Schweiz GmbH**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-259.081.605, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 66 vom 04.04.2023, Publ. 1005716491). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Seibel, Michael, deutscher Staatsangehöriger, in Braunschorn (DE), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift]; Riedener, Felix Gottfried, von Eggersriet, in Goldach, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 781 vom 02.06.2023

**Tanner Trading Company**, in *Beckenried*, CHE-441.768.394, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 89 vom 10.05.2021, Publ. 1005175102). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen. Lösungsdatum: 02.06.2023. Tagesregister-Nr. 782 vom 02.06.2023

**arrubys AG (arrubys SA) (arrubys Ltd)**, in *Stansstad*, CHE-497.128.835, Rotzbergstrasse 14, 6362 Stansstad, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 09.05.2023. 31.05.2023. Zweck: Gesellschaft im Gesundheitsbereich mit Schwerpunkt Herz- und thorakale Gefässchirurgie, Flugmedizin und Aviatik, Gebirgsmedizin und akzidentelle Hypothermie, inklusive Beratungen und Expertisen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 500 Namenaktien zu CHF 200.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 09.05.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Syburra, Urs Viktor Thomas, von Porrentruy, in Stansstad, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 783 vom 02.06.2023

---

**Little Swiss Bani GmbH**, in *Ennetbürgen*, CHE-209.785.265, Stationsstrasse 5, 6373 Ennetbürgen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 25.05.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben, insbesondere von Bed & Breakfast in der Dominikanischen Republik; Vermietung und Vermittlung von Ferienunterkünften aller Art; Herstellung und Verkauf von regionalen Produkten; Verkauf von Lebensmitteln und Waren des täglichen Gebrauchs; Organisation, Veranstaltung, Vermittlung und Verkauf von Reisen, Ausflügen, Freizeitprogrammen und Events; Erbringung von weiteren Dienstleistungen im Bereich Hotellerie und Gastgewerbe. Die Gesellschaft kann Grundeigentum und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, veräussern und verwalten, im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern. Stammkapital: CHF 20000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen eingeschriebener Post oder per E-Mail an die im Anteilbuch eingetragene Adresse. Vinkulierung: Vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten der Stammanteile gemäss Statuten. Mit Erklärung vom 25.05.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Steiner, Patrik, von Meggen, in Ennetbürgen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Hofstetter, Roger, von Entlebuch, in Hergiswil (NW), mit Einzelunterschrift; Roduner, Daniel Andreas, von Sennwald, in Engelberg, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 784 vom 02.06.2023

**MÜLLER-STEINAG SERVICES AG**, in *Ennetmoos*, CHE-106.088.821, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 98 vom 20.05.2022, Publ. 1005478591). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Eigenmann, Gregor, von Homburg, in Horw, Mitglied des Verwaltungsrates, Vorsitzender der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Tettamanti, Renato, von Kriens und Chiasso, in Stans, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: von Kriens und Chiasso, Vorsitzender der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 785 vom 02.06.2023

**Wellness AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-101.975.896, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 52 vom 15.03.2018, Publ. 4114143). Domizil neu: Das Domizil wurde eingebüsst. Tagesregister-Nr. 786 vom 02.06.2023

**Wellfeel AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-107.408.325, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 88 vom 07.05.2021, Publ. 1005173086). Domizil neu: Das Domizil wurde eingebüsst. Tagesregister-Nr. 787 vom 02.06.2023

**Polytrona AG**, in *Stansstad*, CHE-101.607.955, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 9 vom 13.01.2023, Publ. 1005651643). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Trevus AG (CHE-106.377.975), in Sursee, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Finance Advisory Xperts GmbH (CHE-335.441.079), in Steinhausen, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 788 vom 02.06.2023

---

**schurty Holding GmbH (schurty Holding Sàrl) (schurty Holding Sagl) (schurty Holding Ltd liab Co)**, in *Dallenwil*, CHE-260.082.913, Aawasserstrasse 11, 6383 Dallenwil, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 01.06.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie den Verkauf von Beteiligungen an Gesellschaften aller Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und des Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Stammkapital: CHF 20 000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 01.06.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Schurtenberger, Urs, von Malter, in Horw, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 1000 Stammanteilen zu je CHF 20.00. Tagesregister-Nr. 789 vom 02.06.2023

**VIEO AG in Liquidation**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-402.380.589, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 86 vom 04.05.2023, Publ. 1005738542). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 01.06.2023 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 790 vom 02.06.2023

**ACAS Holding AG**, in *Stansstad*, CHE-101.618.456, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 59 vom 24.03.2023, Publ. 1005708405). Statutenänderung: 02.06.2023. Aktienkapital neu: CHF 100 000.00 [bisher: CHF 1 100 000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 100 000.00 [bisher: CHF 1 100 000.00]. Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1000.00 [bisher: 1100 Namenaktien zu CHF 1000.00]. Bei der Kapitalherabsetzung vom 02.06.2023 werden 1000 Namenaktien zu CHF 1000.00 vernichtet und zurückbezahlt. Tagesregister-Nr. 791 vom 05.06.2023

**PlaceYourBrand AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-230.776.655, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 230 vom 25.11.2022, Publ. 1005612857). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Sinnathurai, Nirosh, von Bern, in Hergiswil (NW), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 792 vom 05.06.2023

---

**Unity Capital Partners AG (Unity Capital Partners Ltd.), in Stans, CHE-367.830.924, Alter Postplatz 2, 6370 Stans, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 31.05.2023. Zweck:** Der Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Immobilienwesen inkl. (aber nicht abschliessend) die Verwaltung, Vermietung, Verpachtung, Vermittlung und Entwicklung von Grundstücken. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann Patente, Handelsmarken, Domainnamen und technisches und industrielles Know-how erwerben, verwalten und übertragen. Die Gesellschaft kann alle finanziellen, kommerziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann sich an Gruppenfinanzierungen beteiligen, insbesondere indem sie ihren direkten oder indirekten Gesellschaftern oder anderen Gruppengesellschaften Kredite gewährt oder für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Garantien oder andere Sicherheiten aller Art gewährt, auch wenn diese Kredite oder Sicherheiten im ausschliesslichen Interesse ihrer direkten oder indirekten Gesellschafter oder anderen Konzerngesellschaften liegen und unentgeltlich gewährt werden. Aktienkapital: CHF 100 000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50 000.00. Aktien: 100 000 Namenaktien zu CHF 1.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief oder durch E-Mail, soweit deren Namen und Adressen bekannt sind und das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 31.05.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Millen, Christopher, australischer Staatsangehöriger, in Prag (CZ), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Koritschan, Peter, tschechischer Staatsangehöriger, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Lüscher, Sven, von Uerkheim, in Schlieren, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 793 vom 05.06.2023

---

**Unity Real Estate AG (Unity Real Estate Ltd.), in Stans**, CHE-380.592.916, Alter Postplatz 2, 6370 Stans, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 31.05.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den direkten und / oder indirekten Erwerb und die Veräusserung, das Belasten, das Halten und Verwalten sowie die Verbesserung von Betriebsstätten-Grundstücken im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der Schweiz sowie von Immobilien im Ausland, vornehmlich in den USA. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann Patente, Handelsmarken, Domainnamen und technisches und industrielles Know-how erwerben, verwalten und übertragen. Die Gesellschaft kann alle finanziellen, kommerziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen. Insbesondere kann die Gesellschaft gesicherte und ungesicherte Anleihen inklusive Wandelanleihen, Optionsanleihen und dergleichen ausgeben. Die Gesellschaft kann sich an Gruppenfinanzierungen beteiligen, insbesondere indem sie ihren direkten oder indirekten Gesellschaftern oder anderen Gruppengesellschaften Kredite gewährt oder für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Garantien oder andere Sicherheiten aller Art gewährt, auch wenn diese Kredite oder Sicherheiten im ausschliesslichen Interesse ihrer direkten oder indirekten Gesellschafter oder anderen Konzerngesellschaften liegen und unentgeltlich gewährt werden. Aktienkapital: CHF 100 000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50 000.00. Aktien: 100 000 Namenaktien zu CHF 1.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief oder durch E-Mail, soweit deren Namen und Adressen bekannt sind und das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 31.05.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Millen, Christopher, australischer Staatsangehöriger, in Prag (CZ), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Koritschan, Peter, tschechischer Staatsangehöriger, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Lüscher, Sven, von Uerkheim, in Schlieren, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 794 vom 05.06.2023

**Gerberich Consulting AG, in Ennetbürgen**, CHE-109.515.630, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 83 vom 01.05.2023, Publ. 1005735527). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lüthi, Hans Peter, von Landiswil, in Emmen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Kriens]. Tagesregister-Nr. 795 vom 05.06.2023

---

**ASK CM AG**, in *Beckenried*, CHE-379.573.875, Vordermühlebach 6, 6375 Beckenried, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 01.06.2023. 05.06.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Projektmanagement im Baubereich und die Erbringung aller damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100 000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100 000.00. Aktien: 1000 Namenaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 01.06.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Davidse, Marinus Dirk, niederländischer Staatsangehöriger, in Beckenried, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 796 vom 05.06.2023

**Berichtigung des im SHAB Nr. 66 vom 04.04.2023 publizierten TR-Eintrags Nr. 449 vom 30.03.2023 vaioS gmbh**, in *Stansstad*, CHE-106.211.783, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 66 vom 04.04.2023, Publ. 1005716483). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Richard, Christoph Fabian, von Affoltern im Emmental, in Stansstad, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 10 000.00 [nicht: von Affoltern am Albis]. Tagesregister-Nr. 797 vom 05.06.2023

# SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

---

## Zahlungsbefehl

### **Zahlungsbefehl Andrei Eusebiu-Vasile**

*Schuldner:*

Andrei Eusebiu-Vasile

Staatsbürgerschaft: Rumänien

Geburtsdatum: 11.01.1994

Unbekannten Aufenthaltes

vormals: Riedenstrasse 11, 6370 Oberdorf

*Gläubiger:*

CSS Kranken-Versicherungen AG

Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern

*Vertreter:*

CSS Kranken-Versicherungen AG

Inkasso D-CH

Postfach 2568, 6002 Luzern

*Angaben zum Zahlungsbefehl:*

*Art der Schuldbetreibung:* Ordentliches Verfahren

*Zahlungsbefehl-Nummer:* 2232907 vom 01.06.2023

*Forderungen:*

CHF 4318.35 nebst Zins zu 5 % seit 02.06.2023

CHF 130.50 Zins

CHF 476.00 Spesen

*Zusätzliche Kosten:*

Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

*Forderungsgrund:*

Prämien KVG vom 01.04.2022 - 31.12.2023

*Rechtliche Hinweise:*

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

*Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,  
6371 Stans, 6370 Stans

---

## **Pfändungsanzeige/-urkunde**

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

### **Pfändungsanzeige/-urkunde Cristina Fabiola Martinez Ortiz**

#### *Schuldner:*

Cristina Fabiola Martinez Ortiz

Geburtsdatum: 22.10.2003

Unbekannten Aufenthaltes

vormals: Ennetbürgerstrasse 25, 6374 Buochs

#### *Gläubiger:*

CSS Kranken-Versicherungen AG

Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

#### *Vertreter:*

CSS Kranken-Versicherungen AG

Inkasso D-CH

Postfach 2568, 6002 Luzern

#### *Angaben zur Pfändungsanzeige und -urkunde:*

Schuldbetreibung/en Nr. 2231441 vom 30.03.2023

#### *Forderungen:*

CHF 508.80

CHF 100.00 Spesen

#### *Zusätzliche Kosten:*

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

#### *Ergänzende rechtliche Hinweise:*

Dem Schuldner wird angezeigt, dass die Gläubigerin bzw. Vertreter für die oben erwähnten Forderungen sowie die Betreibungsgebühren (Kosten und Auslagen) die Pfändung verlangt hat. Der Pfändungsvollzug erfolgt am Mittwoch, 12. Juli 2023, 14:00 Uhr, auf dem Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden. Falls der Schuldner zur vorgeschriebenen Zeit nicht erscheint, wird angenommen, dass er in der Schweiz über keine pfändbaren Vermögenswerte und Einkommen verfügt und es wird anschliessend eine Pfändungsurkunde im Sinne von Art. 112 bis 115 SchKG erstellt. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB)

#### *Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

---

**Pfändungsanzeige/-urkunde Cristina Fabiola Martinez Ortiz**

*Schuldner:*

Cristina Fabiola Martinez Ortiz

Geburtsdatum: 22.10.2003

Unbekanntes Aufenthaltsort

vormals: Ennetbürgerstrasse 25, 6374 Buochs

*Gläubiger:*

CSS Kranken-Versicherungen AG

Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

*Vertreter:*

CSS Kranken-Versicherungen AG

Inkasso D-CH

Postfach 2568, 6002 Luzern

*Angaben zur Pfändungsanzeige und -urkunde:*

Schuldbetreibung/en Nr. 2231429 vom 29.03.2023

*Forderungen:*

CHF 1412.25 nebst Zins zu 5 % seit 30.03.2023 Prämien KVG vom 01.02.2022 – 31.07.2022

CHF 61.70 Zins

CHF 359.05 Spesen

CHF 25.20 Leistungen KVG vom 06.05.2022

*Zusätzliche Kosten:*

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

*Ergänzende rechtliche Hinweise:*

Dem Schuldner wird angezeigt, dass die Gläubigerin bzw. Vertreter für die oben erwähnten Forderungen sowie die Betreibungsgebühren (Kosten und Auslagen) die Pfändung verlangt hat. Der Pfändungsvollzug erfolgt am Mittwoch, 12. Juli 2023, 14:00 Uhr, auf dem Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden. Falls der Schuldner zur vorgeschriebenen Zeit nicht erscheint, wird angenommen, dass er in der Schweiz über keine pfändbaren Vermögenswerte und Einkommen verfügt und es wird anschliessend eine Pfändungsurkunde im Sinne von Art. 112 bis 115 SchKG erstellt. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB)

*Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

---

## **Pfändungsanzeige/-urkunde Christoph Andreas Sabitzer**

### *Schuldner:*

Christoph Andreas Sabitzer  
Staatsbürgerschaft: Deutschland  
Geburtsdatum: 04.03.1983  
Unbekanntes Aufenthaltsort  
vormals: Emmetterstrasse 2b, 6375 Beckenried

### *Gläubiger:*

CSS Kranken-Versicherungen AG  
Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

### *Vertreter:*

CSS Kranken-Versicherungen AG  
Inkasso D-CH  
Postfach 2568, 6002 Luzern

### *Angaben zur Pfändungsanzeige und -urkunde:*

Schuldbetreibung/en Nr. 2231455 vom 31.03.2023

### *Forderungen:*

CHF 3817.65 nebst Zins zu 5 % seit 31.03.2023  
CHF 188.30 Zins  
CHF 268.30 Spesen  
CHF 313.45 Leistungen KVG vom 18.03.2022 bis 31.12.2022

### *Zusätzliche Kosten:*

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

### *Ergänzende rechtliche Hinweise:*

Dem Schuldner wird angezeigt, dass die Gläubigerin bzw. Vertreter für die oben erwähnten Forderungen sowie die Betreibungsgebühren (Kosten und Auslagen) die Pfändung verlangt hat. Der Pfändungsvollzug erfolgt am Mittwoch, 12. Juli 2023, 10.00 Uhr, auf dem Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden. Falls der Schuldner zur vorgeschriebenen Zeit nicht erscheint, wird angenommen, dass er in der Schweiz über keine pfändbaren Vermögenswerte und Einkommen verfügt und es wird anschliessend eine Pfändungsurkunde im Sinne von Art. 112 bis 115 SchKG erstellt. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB)

### *Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

---

## **Pfändungsanzeige/-urkunde Cristina Fabiola Martinez Ortiz**

### *Schuldner:*

Cristina Fabiola Martinez Ortiz  
Geburtsdatum: 22.10.2003  
Unbekanntes Aufenthaltsort  
vormals: Ennetbürgerstrasse 25, 6374 Buochs

### *Gläubiger:*

CSS Kranken-Versicherungen AG  
Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

### *Vertreter:*

CSS Kranken-Versicherungen AG  
Inkasso D-CH  
Postfach 2568, 6002 Luzern

### *Angaben zur Pfändungsanzeige und -urkunde:*

Schuldbetreibung/en Nr. 2231440 vom 30.03.2023

### *Forderungen:*

CHF 1412.25 nebst Zins zu 5 % seit 31.03.2023  
CHF 35.45 Zins  
CHF 200.00 Spesen

### *Zusätzliche Kosten:*

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

### *Ergänzende rechtliche Hinweise:*

Dem Schuldner wird angezeigt, dass die Gläubigerin bzw. Vertreter für die oben erwähnten Forderungen sowie die Betreibungsgebühren (Kosten und Auslagen) die Pfändung verlangt hat. Der Pfändungsvollzug erfolgt am Mittwoch, 12. Juli 2023, 14:00 Uhr, auf dem Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden. Falls der Schuldner zur vorgeschriebenen Zeit nicht erscheint, wird angenommen, dass er in der Schweiz über keine pfändbaren Vermögenswerte und Einkommen verfügt und es wird anschliessend eine Pfändungsurkunde im Sinne von Art. 112 bis 115 SchKG erstellt. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB)

### *Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,  
6371 Stans, 6370 Stans

---

## **Vorläufige Konkursanzeige**

Publikation nach Art. 222 SchKG.

### **Vorläufige Konkursanzeige NibroS Holding AG**

*Schuldner:*

NibroS Holding AG

CHE-381.298.916

Rotzbergstrasse 1, 6362 Stansstad

*Datum des Auflösungsentscheids:* 23.05.2023

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

### **Konkurspublikation/Schuldenruf**

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

### **Konkurspublikation/Schuldenruf Gaetana Casciano, ausgeschlagene Erbschaft**

*Schuldner:*

Gaetana Casciano

Staatsbürgerschaft: Italien

Geburtsdatum: 23.02.1945

Todesdatum: 13.04.2023

Wohnhaft gewesen: c/o: Alters- und Pflegeheim Nägeligasse 29, 6370 Stans

*Art des Konkursverfahrens:* summarisch

*Datum der Konkurseröffnung:* 01.06.2023

*Rechtliche Hinweise:*

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

*Frist:* 1 Monat(e)

*Ablauf der Frist:* 21.07.2023

*Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

---

## **Konkurspublikation/Schuldenruf Manfred Möbes, ausgeschlagene Erbschaft**

### *Schuldner:*

Manfred Möbes

Staatsbürgerschaft: Deutschland

Geburtsdatum: 11.08.1948

Todesdatum: 21.04.2023

Wohnhaft gewesen: Buochserstrasse 86b, 6375 Beckenried

*Art des Konkursverfahrens:* summarisch

*Datum der Konkurseröffnung:* 01.06.2023

### *Rechtliche Hinweise:*

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

*Frist:* 1 Monat(e)

*Ablauf der Frist:* 21.07.2023

### *Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

---

## **Konkurspublikation/Schuldenruf D.E.M.M. Agentur GmbH in Liquidation**

### *Schuldner:*

D.E.M.M. Agentur GmbH in Liquidation

CHE-109.288.115

c/o: Harry Wechsler

Renggstrasse 29, 6052 Hergiswil NW

*Art des Konkursverfahrens:* summarisch

*Datum des Auflösungsentscheids:* 05.01.2023

### *Rechtliche Hinweise:*

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

*Frist:* 1 Monat(e)

*Ablauf der Frist:* 14.07.2023

### *Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

---

## **Kollokationsplan und Inventar**

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

### **Kollokationsplan und Inventar Christel Krocil-Schuster, ausgeschlagene Erbschaft**

*Schuldner:*

Christel Krocil-Schuster

Heimatort: Stansstad NW

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 30.05.1943

Todesdatum: 21.03.2023

Wohnhaft gewesen: KEINE WOHNADRESSE, Stansstad

letzter Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Nägeligasse, Nägeligasse 29, 6370 Stans

*Anfechtungsfrist Kollokationsplan:* 20 Tage

*Ablauf der Frist:* 11.07.2023

*Anfechtungsfrist Inventar:* 10 Tage

*Ablauf der Frist:* 01.07.2023

*Auflagestelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

*Kontaktstelle für Beschwerden:*

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK Rathausplatz 1 Postfach 1244, 6371 Stans

*Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:*

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK Rathausplatz 1 Postfach 1244, 6371 Stans

### **Kollokationsplan und Inventar Heinz Schilter, ausgeschlagene Erbschaft**

*Schuldner:*

Heinz Schilter

Heimatort: Attinghausen UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 17.05.1943

Todesdatum: 28.02.2023

Wohnhaft gewesen: Oeltrotte 1, 6373 Ennetbürgen

*Anfechtungsfrist Kollokationsplan:* 20 Tage

*Ablauf der Frist:* 11.07.2023

*Anfechtungsfrist Inventar:* 10 Tage

*Ablauf der Frist:* 01.07.2023

*Auflagestelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

*Kontaktstelle für Beschwerden:*

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK Rathausplatz 1 Postfach 1244, 6371 Stans

*Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:*

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK Rathausplatz 1 Postfach 1244, 6371 Stans

---

## Lastenverzeichnis

### **Lastenverzeichnisse Paranor Engineering AG in Liquidation**

*Schuldner:*

Paranor Engineering AG in Liquidation

CHE-108.732.952

Sonnenbergstrasse 38b, 6052 Hergiswil NW

*Betroffenes Grundstück:*

Grundbuch Meikirch / Liegenschaft 1223 Grundbuch Meikirch / Liegenschaft 1445

Die Lastenverzeichnisse liegen vorab als Teil des Kollokationsplanes auf. Klagen und Anfechtung der Lastenverzeichnisse sind innert 20 Tagen, Beschwerden innert 10 Tagen beim Kantonsgericht Nidwalden anhängig zu machen, ansonsten die Lastenverzeichnisse als anerkannt betrachtet werden.

*Auflagefrist:* 20 Tage

*Ablauf der Frist:* 11.07.2023

## Weitere Bekanntmachung

### **Neuaufgabe Kollokationsplan**

Gamatt AG in Liquidation

CHE-293.522.439

Stanserstrasse 15, 6362 Stansstad

Es wird eine Forderung im Betrag von Fr. 300'000.00 nachträglich in der 3. Klasse anerkannt. Klagen auf Anfechtung des Nachtrages zum Kollokationsplan sind binnen der 20-tägigen Auflagefrist beim Kantonsgericht Nidwalden, Rathausplatz 1, 6370 Stans, anhängig zu machen. Beschwerden sind ebenfalls beim Kantonsgericht Nidwalden einzureichen. Andernfalls gilt der Nachtrag zum Kollokationsplan als anerkannt.

# GEMEINDEN

## Baugesuche

### Öffentliche Bekanntmachung

---

**Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1):** Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

#### Beckenried

Bauobjekt: Umbau Wohnhaus und Anbau Carport mit Aussenaufstellung einer Luft-Wasser-Wärmepumpe, Parzelle 1565 (ausserhalb Bauzone), Höfestrasse 26, Beckenried  
Gesuchsteller: Thomas Murer, Ober Sassi 2, Beckenried

#### Buochs

Bauobjekt: Ersatz Ölheizung durch Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Aussenaufstellung, Parzelle 1177, Kettstrasse 13, Buochs  
Gesuchsteller: Paul Mathis-Crosato, Kettstrasse 13, Buochs  
Sonja Mathis-Crosato, Kettstrasse 13, Buochs

#### Emmetten

Bauobjekt: Neubau MFH, Parzelle 1019, Gumprechtstrasse 10b, Emmetten  
Gesuchsteller: Miranda Näpflin, Ischenstrasse 3c, Emmetten

#### Ennetmoos

Bauobjekt: Sanierung Wohn-/Gewerbegebäude, Parzelle 650, Rübibachstrasse 4b, Ennetmoos  
Gesuchsteller: Daniel Emmenegger, Bruderhausstrasse 7b, Ennetmoos  
Lydia Höltschi, Rübibachstrasse 12, Ennetmoos

Bauobjekt: Energetische Dach- und Fassadensanierung inkl. PV-Anlage, Parzelle 565, Talstrasse 43, Ennetmoos

Gesuchsteller: Karin und Josef Filliger, Talstrasse 43, Ennetmoos

#### Hergiswil

Bauobjekt: Reklamanlage freistehend, Parzelle 22, Bahnhofstrasse 2/2a, Hergiswil  
Gesuchsteller: Historika Kunstgrafik AG, Wiesentalstrasse 19, 9242 Oberuzwil

---

## **Oberdorf**

Bauobjekt: Energetische Dachsanierung / Einbau Dachlukarne inkl. Photovoltaikanlage, Parzelle 702, Schinhaltenstrasse 29, Oberdorf

Gesuchsteller: Martina und Kurt Niederberger, Schinhaltenstrasse 29, Oberdorf

Bauobjekt: Sanierung Stalldach Süd-Ost, Parzelle 351, Wilgass 26, Oberdorf  
(ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: MEG Wilgasse-Meyermattli c/o Theres Flühler, Wilgass 26, Oberdorf

## **Stans**

Bauobjekt: Energetische Gebäudesanierung, Parzelle 943, Rotzring 24, Stans

Gesuchsteller: Ernst Murer, Vordermühlebach 11, Beckenried

Bauobjekt: Fenstertüreinbau Nebengebäude, Parzelle 39, Bahnhofstrasse 1, Stans

Gesuchsteller: Urs Vokinger, Tottikonstrasse 2, Stans

Bauobjekt: Wetterschutz seitlich Durchfahrt, Parzelle 800, Bahnhofplatz 3, Stans

Gesuchsteller: Post Immobilien Management und Services AG, Belchenstrasse 3, 4601 Olten

## **Wolfenschiessen**

Bauobjekt: Erweiterung Bewirtschaftungsweg Arni Wang, Parzelle 4, Alp Arni, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Ueli und Nadja Odermatt-Murer, Wichried, Ennetmoos

**Abstimmungsergebnisse der kommunalen Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023**

Mit der Abstimmungsanordnung, publiziert im Amtsblatt des Kantons Nidwalden vom 17. Mai 2023, hat der Gemeinderat der Gemeinde Buochs, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 74 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der Paragraphen 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 4 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buochs, der Urnenabstimmung unterstellt:

**Antrag des Gemeinderates auf Krediterteilung von 630000 Franken für den Neubau eines Seebeizlis auf dem Seebuchtplatz**

Das Abstimmungsergebnis vom 18. Juni 2023 lautet wie folgt:

Anzahl Stimmberechtigte		3771
Total eingelegt Stimmzettel		2242
davon leere Stimmzettel	-12	
davon ungültige Stimmzettel	-13	-25
in Betracht fallende Stimmzettel		2217
<b>JA-Stimmen</b>		<b>1558</b>
<b>NEIN-Stimmen</b>		<b>659</b>

Stimmbeteiligung: 59.45 %

Der Antrag des Gemeinderates auf Krediterteilung von 630000 Franken für den Neubau eines Seebeizlis auf dem Seebuchtplatz wurde angenommen.

---

**Antrag des Gemeinderates auf Krediterteilung von 3 358 000 Franken für den Gemeindebeitrag an die «Umgestaltung / Instandsetzung der Beckenrieder-, Ennetbürger- und Stanserstrasse»**

Das Abstimmungsergebnis vom 18. Juni 2023 lautet wie folgt:

Anzahl Stimmberechtigte		3771
Total eingelegt Stimmzettel		2233
davon leere Stimmzettel	-15	
davon ungültige Stimmzettel	-13	-28
in Betracht fallende Stimmzettel		2205
<b>JA-Stimmen</b>		<b>1123</b>
<b>NEIN-Stimmen</b>		<b>1082</b>

Stimmbeteiligung: 59.22 %

Der Antrag des Gemeinderates auf Krediterteilung von 3 358 000 Franken für den Gemeindebeitrag an die «Umgestaltung / Instandsetzung der Beckenrieder-, Ennetbürger- und Stanserstrasse» wurde angenommen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Allfällige Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit dieser Publikation schriftlich und begründet beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, einzureichen.

Buochs, 18. Juni 2023

KOMMUNALES ABSTIMMUNGSBÜRO

## Hergiswil

Politische Gemeinde

---

### Abstimmungsergebnis der kommunalen Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023

Mit der Abstimmungsanordnung, publiziert im Amtsblatt des Kantons Nidwalden vom 10. Mai 2023 hat der Gemeinderat gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 74 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der Paragraphen 13 und 14 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 6 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hergiswil, der Urnenabstimmung unterstellt:

Objektkredit im Betrage von Fr. 2 200 000.- für die Erneuerung Sportanlage Grossmatt

Das Abstimmungsergebnis vom 18. Juni 2023 lautet wie folgt:

Anzahl Stimmberechtigte	3995
Eingelegte Stimmzettel	2014
Leere Stimmzettel	14
Ungültige Stimmzettel	7
In Betracht fallende Stimmzettel	1993
Davon JA-Stimmen	1585
Davon NEIN-Stimmen	408

Stimmbeteiligung: 50,41 %

Die Vorlage wurde vom Stimmvolk angenommen.

Gegen diese Feststellung kann binnen 3 Tagen nach erfolgter Publikation beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach, 6371 Stans, schriftlich und begründet Abstimmungsbeschwerde erhoben werden (§ 34 Urnenabstimmungsverordnung, UAV, NG 133.12).

Hergiswil, 18. Juni 2023

KOMMUNALES ABSTIMMUNGSBÜRO

# SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

*Verkehrssicherheitszentrum OW/NW*

---

Im Verfahren gemäss Art. 68 SVG (741.01) und Art. 7, VVV (741.31) gegen

Kerstin Ludewig, Steingasse 10, 4052 Ansfelden, ÖSTERREICH z. Zt. unbekanntes Aufenthaltes, liegt die Verfügung vom 16.05.2023 beim VSZ OW/NW in Stans zur Abholung bereit.

Die Verfügung gilt mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 59 Abs. 1, Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG 265.1).

21. Juni 2023

Geschäftsleiter  
*Markus Luther*

# AUSSCHREIBUNG

Abwasserverband Rotzwinkel

---

## 1. Auftraggeber

### 1.1 *Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers*

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Abwasserverband Rotzwinkel  
Beschaffungsstelle/Organisator: Abwasserverband Rotzwinkel,  
zu Hdn. von Marcel Fresa, Rotzlochstrasse 10, 6370 Stans, Schweiz,  
Telefon 041 612 05 11, E-Mail: marcel.fresa@rotzwinkel.ch

### 1.2 *Angebote sind an folgende Adresse zu schicken*

Adresse gemäss Kapitel 1.1

### 1.3 *Gewünschter Termin für schriftliche Fragen*

14.07.2023

Bemerkungen: Fragestellung und Beantwortung via simap

### 1.4 *Frist für die Einreichung des Angebotes*

Datum: 14.08.2023 Uhrzeit: 16.00, Spezifische Fristen und Formvorschriften:  
Für die Offerteinreichung ist der Eingabeort massgebend, Poststempel wird nicht gewertet.

### 1.5 *Datum der Offertöffnung:*

16.08.2023, Uhrzeit: 08.00, Ort: ARA Rotzwinkel, Rotzlochstrasse 10, 6370 Stans,  
Bemerkungen: Die Offertöffnung ist nicht öffentlich.

### 1.6 *Art des Auftraggebers*

Andere Träger kommunaler Aufgaben

### 1.7 *Verfahrensart*

Offenes Verfahren

### 1.8 *Auftragsart*

Lieferauftrag

### 1.9 *Staatsvertragsbereich*

Nein

---

## 2. Beschaffungsobjekt

### 2.1 Art des Lieferauftrages

Kauf

### 2.2 Projekttitel der Beschaffung

Lieferung und Montage BHKW ARA Rotzwinkel

### 2.4 Aufteilung in Lose?

Nein

### 2.5 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 31121000 – Stromerzeugungsaggregate

### 2.6 Gegenstand und Umfang des Auftrags

Lieferung und Montage Blockheizkraftwerk (BHKW)

### 2.7 Ort der Lieferung

ARA Rotzwinkel, Rotzlochstrasse 10, 6370 Stans

### 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

12 Monate nach Vertragsunterzeichnung

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja

Beschreibung der Verlängerungen: bei allfälligen Verzögerungen im Terminprogramm

### 2.9 Optionen

Ja

Beschreibung der Optionen: siehe Ausschreibungsunterlagen

### 2.10 Zuschlagskriterien

Kosten Gewichtung 40%

Service und Unterhalt Gewichtung 30%

Technische Lösung Gewichtung 20%

Firma Gewichtung 10%

### 2.11 Werden Varianten zugelassen?

Ja

Bemerkungen: Varianten sind zugelassen, neben der Grundvariante können zusätzliche Unternehmensvarianten angeboten werden. Die Grundvariante ist jedoch zwingend anzugeben. Abweichungen von Ausschreibungsunterlagen sind explizit im Begleitschreiben aufzuführen. Andernfalls gelten die Vorgaben der Ausschreibung als erfüllt.

### 2.12 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

### 2.13 Liefertermin

Beginn 03.01.2024 und Ende 29.02.2024

Bemerkungen: oder gemäss Vereinbarung

---

### 3. Bedingungen

- 3.1 *Generelle Teilnahmebedingungen*  
siehe Ausschreibungsunterlagen
- 3.2 *Kautionen / Sicherheiten*  
siehe Ausschreibungsunterlagen
- 3.3 *Zahlungsbedingungen*  
siehe Ausschreibungsunterlagen
- 3.4 *Einzubehaltende Kosten*  
siehe Ausschreibungsunterlagen
- 3.5 *Bietergemeinschaft*  
siehe Ausschreibungsunterlagen
- 3.6 *Subunternehmer*  
siehe Ausschreibungsunterlagen
- 3.7 *Eignungskriterien*  
Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
- 3.8 *Geforderte Nachweise*  
Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise
- 3.9 *Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen*  
Kosten: CHF 0.00
- 3.10 *Sprachen*  
Sprachen für Angebote: Deutsch  
Sprache des Verfahrens: Deutsch
- 3.11 *Gültigkeit des Angebotes*  
bis: 29.12.2023
- 3.12 *Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen*  
unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch)  
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 21.06.2023 bis 14.08.2023  
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch
- 3.13 *Durchführung eines Dialogs*  
Nein

---

#### 4. Andere Informationen

##### 4.2 *Geschäftsbedingungen*

siehe Ausschreibungsunterlagen

##### 4.3 *Begehungen*

obligatorische Begehung in Absprache mit dem Planerbüro.

Begehungszeitraum: 22.06.2023 bis 30.06.2023

##### 4.4 *Grundsätzliche Anforderungen*

siehe Ausschreibungsunterlagen

##### 4.7 *Offizielles Publikationsorgan*

Amtsblatt Nidwalden

##### 4.8 *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

# ZUSCHLAG

Baudirektion Nidwalden

---

## 1. Auftraggeber

### 1.1 *Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers*

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Nidwalden

Beschaffungsstelle/Organisator: Amt für Mobilität Nidwalden, Buochserstrasse 1,  
Postfach 1241, 6371 Stans, Schweiz, Telefon 041 618 72 02,

E-Mail: baudirektion@nw.ch, URL www.nw.ch

### 1.2 *Art des Auftraggebers*

Kanton

### 1.3 *Verfahrensart*

Offenes Verfahren

### 1.4 *Auftragsart*

Dienstleistungsauftrag

### 1.5 *Staatsvertragsbereich*

Ja

## 2. Beschaffungsobjekt

### 2.1 *Projekttitel der Beschaffung*

Kantonsstrasse KH2 OBERDORF, 01.00 – 02.80

Gegenstand und Umfang des Auftrags: Der Projektingenieur deckt die Disziplinen Gesamtleitung und Strassenbau ab. Hauptaufgabe ist die Projektierung und Realisierung des Neubau-Projektes «Radweg Wil – Dallenwil» und die Koordination mit den einzelnen Werkleitungseigentümern. Es sind die Leistungen gemäss den Phasen 32/33, 41 und 51 bis 53 der SIA-Norm 103:2020 zu erbringen.

### 2.2 *Dienstleistungskategorie*

Dienstleistungskategorie CPC: [27] Sonstige Dienstleistungen

### 2.3 *Gemeinschaftsvokabular*

CPV: 71000000 – Dienstleistungen von Architektur-, Konstruktions- und Ingenieurbüros und Prüfstellen

---

### **3. Zuschlagsentscheid**

#### *3.1 Zuschlagskriterien*

Preis des Angebots Gewichtung 40

Referenzen und Erfahrung Schlüsselperson Gewichtung 40

Auftragsanalyse Gewichtung 20

#### *3.2 Berücksichtigte Anbieter*

Name: BG Ingénieurs Conseils SA, Lindenstrasse 16, 6341 Baar, Schweiz

Preis (Gesamtpreis): ohne Angabe

### **4. Andere Informationen**

#### *4.1 Ausschreibung*

Publikation vom: 15.03.2023

im Publikationsorgan: Amtsblatt des Kantons Nidwalden

Meldungsnummer 1322155

#### *4.2 Datum des Zuschlags*

Datum: 23.05.2023

#### *4.3 Anzahl eingegangene Angebote*

Anzahl Angebote: 5

Retouren an:  
Engelberger Druck AG  
Oberstmühle 3  
6370 Stans

## NOTFALLDIENSTE

---

### Notfallzentralen

---

Polizei: 117  
Ambulanz: 144  
Feuerwehr: 118  
Toxikologisches Zentrum: 145

### Ärztlicher Notfalldienst

---

Telefon 041 610 81 61  
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist,  
erreicht man den diensthabenden Notfallarzt  
unter dieser Nummer.

### Notfallzahnarzt

---

Telefon 1811 oder [www.sso-uw.ch](http://www.sso-uw.ch)

### Todesfälle

---

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)  
Telefon 041 610 56 39

### Tierärzte-Notfalldienst

---

Do, 22. Juni 2023  
Der Tierarzt Stans AG  
Telefon 041 610 45 51  
  
Sa, 24. und So, 25. Juni 2023,  
Der Tierarzt Stans AG  
Telefon 041 610 45 51

An Sonn- und Feiertagen beginnt der  
Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr,  
an Donnerstagen um 8.00 Uhr.  
Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

### Wildtier-Notfalldienst

---

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)  
Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf,  
die je nach Wildtierart zuständig ist.

### Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

---

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)  
Die Sammelstelle Werkhof Stans ist  
von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr  
und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle  
nur nach telefonischer Vereinbarung  
mit der Kantonspolizei.

### Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

---

Telefon 041 610 48 71  
Mobile 079 782 47 70  
Privat 041 661 05 72

## WICHTIGE TELEFONNUMMERN

---

### Spitex Nidwalden Palliativpflege

---

Telefon 041 618 20 50  
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

### Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

---

[www.info-nw.ch](http://www.info-nw.ch) oder Telefon 041 612 16 16  
Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)